

Ausblick Sozialwahlen 2023

Wir gestalten die Sozialversicherung mit!

Die Sozialversicherung in Deutschland ist ein gesetzliches Versicherungssystem, das als Teil der sozialen Sicherung eine herausragende Rolle spielt. Die Sozialversicherungen verwalten sich selbst. Sie sind organisatorisch und finanziell unabhängig vom Staat. Die Selbstverwaltung und damit die Mitwirkung und Beteiligung der Versichertengemeinschaft war seit jeher das tragende Prinzip der Sozialversicherung. Alle sechs Jahre werden die Vertreter*innen von Beschäftigten und Arbeitgebern in den Selbstverwaltungen neu gewählt. Auch die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen (ACA NRW) gestaltet die Sozialversicherungen mit. Unsere Kandidat*innen zeichnen sich durch Kompetenz und hohes Engagement aus. Sie wissen, wo den Menschen der Schuh drückt und wie sie sich für ihre Belange stark machen können. Sie kommen von der Basis.

Was wird eigentlich bei den Sozialwahlen gewählt?

Im Rahmen der Sozialwahlen wird die Selbstverwaltung der Gesetzlichen Renten-, Kranken- und Unfallversicherung gewählt. Konkret gewählt werden

- die Verwaltungsräte der gesetzlichen Krankenkassen,
- die Vertreterversammlungen der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Vertreterversammlungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Selbstverwaltung der Arbeitslosenversicherung stellt eine Besonderheit dar, da die Bundesagentur für Arbeit ein staatsnaher Versicherungsträger ist. Neben den Vertreter*innen der Versicherten und Arbeitgeber verfügt deren Selbstverwaltung daher über eine sog. "dritte Bank". Dabei handelt es sich um Vertreter*innen des Staates. Alle Mitglieder der Selbstverwaltung werden ernannt. Eine Wahl findet daher nicht statt.

Wahl- bzw. Amtszeit?

Die freien und geheimen Wahlen finden alle sechs Jahre statt. Die letzte Wahl fand 2017 statt. Die nächste wird daher 2023 stattfinden.

Wer wählt bei den Sozialwahlen?

Versicherte und Arbeitgeber wählen. Dabei sind die Abstimmungen strikt getrennt. Die Arbeitgeber wählen die Arbeitgebervertreter*innen, die Versicherten wählen die Versichertenvertreter*innen.

Was ist die Aufgabe der "Sozialen Selbstverwaltung"?

Die Vertreter*innen der Versichertenparlamente, die bei der Sozialwahl bestimmt werden, wachen ehrenamtlich darüber, ob bei den Versicherungen alles mit rechten Dingen zugeht. Dabei kontrollieren sie nicht nur die Arbeit der Verwaltung, sondern treffen auch wichtige Entscheidungen. Zum Beispiel, welche Leistungen die Krankenkassen neben den gesetzlichen Pflichtaufgaben zusätzlich erbringen oder ob sie mit Bonusprogrammen zum gesunden Leben animieren wollen. Außerdem wählen die Mitglieder der Versichertenparlamente die Vorstände der Kassen.

Nachfolgend ein paar Beispiele aus deren Aufgaben:

Gesetzliche Rentenversicherung

- Entscheidung über Strategien und Entscheidung der Rehabilitationsleistungen (medizinische Leistungen, Klinikbau bzw. Klinikausstattung)
- Entscheidung über "Kann-Leistungen" im Rahmen der Rehabilitation (z. B. Kuren, Leistungen für Kinder der Versicherten, Forschung)
- Entwicklung der Rechtspraxis durch Beteiligung in den Widerspruchsausschüssen

Gesetzliche Unfallversicherung

- Erlass der Unfallverhütungsvorschriften
- Festsetzung des Gefahrtarifs, der wesentlich für die Festsetzung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft und damit für deren Finanzierung ist
- Erweiterung des Leistungsrahmens durch Mehrleistungen auf Grund von Satzungsbestimmungen für bestimmte Personen, z. B. Feuerwehrleute

Gesetzliche Krankenversicherung

- Der Beitragssatz ist gesetzlich festgeschrieben, die Kassen können nur noch über einen Zusatzbeitrag entscheiden (die kleine Kopfpauschale)
- Entscheidung über Satzungsleistungen, z. B. zur Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung, Schutzimpfungen sowie erweiterte Haushaltshilfe
- Entscheidung über innere Organisation und Fusionen mit anderen Trägern

Was ist eine Friedenswahl?

Dabei handelt es sich um eine "Wahl ohne Wahlhandlung".

Gibt es z. B. genauso viele Kandidat*innen wie es zu besetzende Mandate gibt oder wird nur eine Liste eingereicht, dann fällt die tatsächliche Wahl aus und die Verbände und Organisationen von Arbeitgebern und Versicherten stimmen sich darüber ab, wie die Mandate verteilt werden. Dieses Verfahren

der Friedenswahl findet sich überwiegend in der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften, Unfallkassen etc.) bei den meisten regionalen Rentenversicherungsträgern (DRV-Rheinland, DRV Westfalen etc.) sowie den Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK-Nordwest, AOK-Rheinland/Hamburg etc.).

Bei der DRV Bund sowie den Ersatzkassen finden Urwahlen in Form einer Briefwahl statt.

Bei welchem Versicherungsträger kann ich wählen?

Theoretisch könnten die Versicherten an drei Wahlen teilnehmen:

- bei der eigenen Rentenversicherung,
- bei der eigenen Krankenkasse,
- bei der zuständigen Unfallversicherung.

Da im Bereich der Unfallversicherung zumeist "Friedenswahlen" stattfinden, erfolgt hier kein Wahlvorgang.

Die Sozialwahlen finden in aller Regel in Form einer Briefwahl statt. Die Versicherungsträger übersenden dabei die Wahlunterlagen allen Wahlberechtigten per Post.

Also Achtung:

Die meisten Versicherten erhalten zwei - sehr ähnlich aussehende - Briefumschläge (einen von der Rentenversicherung und einen von der Krankenkasse). Es handelt sich um zwei verschiedene Wahlen, also bloß nicht einen von beiden wegwerfen, sondern an beiden Wahlen teilnehmen. In der Regel findet eine Briefwahl statt. Die Versicherungsträger schicken den Wahlberechtigten mehrere Wochen vor dem Wahltag die Wahlunterlagen zu. Die Rücksendung ist kostenfrei und die Stimmzettel müssen bis spätestens zu einem Stichtag (Wahltag) die Versicherungsträger erreicht haben.

Wer entscheidet, welche ACA Kandidat*innen aufgestellt werden?

Die Mitgliedsorganisationen der ACA schlagen dem ACA Vorstand interessierte Kandidat*innen vor. Der Vorstand prüft die Voraussetzungen und erstellt eine Vorschlagsliste zur Beschlussfassung bei der ACA Delegiertenversammlung, dem höchsten Organ der ACA NRW.

Bei den Sozialversicherungsträgern, die bundesweit organisiert sind, liegt das Vorschlagsrecht bei der Bundes-ACA. Dies sind z.B. die Berufsgenossenschaften der gesetzlichen Unfallversicherung, die DRV Bund und die DRV Knappschaft-Bahn-See, länderübergreifenden Krankenkassen und alle Ersatzkassen.

Sind die Vertreter*innen rechenschaftspflichtig?

Nein, das sind sie nicht! Die Sozialversicherungsträger sind zwar verpflichtet, einen jährlichen Geschäftsbericht zu veröffentlichen, die Darstellung der Selbstverwaltung aber ist nicht zwingend.

Die ACA erwartet aber, dass alle ACA-Selbstverwalter*innen über ihre Tätigkeit berichten. Das kann in den Organen und Strukturen der ACA-NRW sowie den entsendenden Mitgliedsorganisationen erfolgen.

Warum ist es wichtig, ACA-Kandidat*innen zu wählen?

Für die Sitze in den Versichertenparlamenten bewerben sich unsere Kandidat*innen der christlichen Arbeitnehmerorganisationen (CAJ, EAB, KAB, Kolping) Sie bringen vieles mit, was für diese Arbeit sehr wichtig ist:

- arbeits- und sozialrechtliche Kompetenz
- ein dichtes Netz von verbandlichen Kontakten
- sozialetischer christlicher Kompass
- hohes ehrenamtliches Engagement

Sie wissen aufgrund ihrer Arbeits- und Lebenserfahrung, wo den Menschen der Schuh drückt. Wer für die christlichen Verbände bei der Sozialwahl antritt, ist es gewohnt, sich in die konkrete Lage der Einzelnen zu versetzen und sich für sie stark zu machen. Stark für Arbeitnehmer*innen, für Nicht-Erwerbstätige und für Rentner*innen.

Die Kandidat*innen der ACA-Listen für die Sozialwahl kommen aus den verschiedensten Alters- und Berufsgruppen aber sie alle folgen einer klaren sozialen Linie: Gesundheit darf kein Luxus sein und die Rente muss für ein würdiges Leben reichen.

Auch wenn die großen sozialpolitischen Entscheidungen nicht in den Versichertenparlamenten, sondern im Bundestag fallen, geht es gerade bei den vielen kleinen Fragen im Alltag der Sozialversicherungen um Gerechtigkeit. Deshalb sind die Sozialversicherungswahlen so wichtig.

Ist die Funktion haupt- oder ehrenamtlich?

Soziale Selbstverwaltung wird grundsätzlich durch die Vertreter*innen der Versicherten sowie Arbeitgeber ehrenamtlich ausgeübt.

Wie kann ich kandidieren?

Mitgliedschaft in einer Organisation

Grundvoraussetzung ist eine Mitgliedschaft in einem der Mitgliedsorganisationen der ACA. Diese sind auf Bundesebene der Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmerorganisationen (BVEA), Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB-Deutschland) und dem Kolpingwerk-Deutschland.

In NRW sind folgende Organisationen in der ACA vereint: Christliche Arbeiterjugend (CAJ Aachen, Essen, Köln und Münster), Evangelische Arbeitnehmerbewegung (EAB Landesverband NRW), KAB Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn und Kolping Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn.

Beschäftigungsverhältnis

Kandidat*innen sollten in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen.

Mitgliedschaft bei einem Sozialversicherungsträger

Die letzte Voraussetzung besteht darin, dass die Kandidat*innen ihr Versicherungskonto bei dem DRV Regionalträger haben, wo sie ein Mandat anstreben. (DRV Rheinland oder DRV Westfalen)

Für ein Mandat bei der AOK gilt dies ebenfalls. Hier muss die Mitgliedschaft bei der AOK Rheinland/Hamburg oder AOK Nordwest vorliegen.